OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606768/6/KHa

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Mai 2024, GZ: BHLL/924100034648/24, wegen Übertretung der Straßen-verkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Mai 2024, GZ: BHLL/924100034648/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 3. Februar 2024, 17:05 Uhr in B__, D-Strasse an der Kreuzung mit der C-Strasse als wartepflichtiger Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa durch Einbiegen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker/in zu unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1 Tag 3 Stunden verhängt.

In der Begründung stützte sich die belangte Behörde auf die Angaben in der Anzeige und auf die Stellungnahme des Meldungslegers.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit Eingabe vom 14. Mai 2024 Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass das Geschehene nicht auf Fahrlässigkeit oder auf Leichtfertigkeit zurückzuführen sei, sondern eine Reaktion auf den Gesundheitszustand der Ehefrau des Beschwerdeführers gewesen sei, die schwanger sei. Der Beschwerdeführer sei langsam in die Kreuzung eingefahren und habe dabei das Polizeiauto nicht gesehen. Es wird daher ersucht, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und von der Strafe abzusehen, in eventu die verhängte Geldstrafe herabzusetzen. Weiters beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevor-entscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die im Akt einliegende Anzeige vom 5. Februar 2024, in das Vorbringen des Beschwerdeführers im Einspruch, in der Beschwerdeschrift sowie in die Niederschrift hinsichtlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde ebenso in die Stellungnahme des Meldungslegers vom 22. März 2024. Weiters wurde Einsicht genommen in

„Google-Maps“-Fotoaufnahmen, welche den gegenständlichen Kreuzungsbereich, D__/C__-Strasse in B__ zeigen.

Zudem fand am 10. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch der Meldungsleger ihre Wahrnehmungen zum verfahrensgegenständlichen Vorfall schildern konnten.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 3. Februar 2024 um 17:05 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in B__ auf der D-Strasse in Fahrtrichtung C-Strasse. Der Beschwerdeführer hielt dabei die in der D-Strasse herrschende höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h ein. Als sich der Beschwerdeführer dem Kreuzungsbereich zur Bürgerstraße näherte, reduzierte der Beschwerdeführer seiner Geschwindigkeit und fuhr langsam in den Kreuzungsbereich ein. Der Beschwerdeführer wollte links in die C-Strasse einbiegen.

II.2. Zur gleichen Zeit näherte sich ein vom Meldungsleger gelenkter Polizeibus dem verfahrensgegenständlichen Kreuzungsbereich von der Bürgerstraße kommend in Richtung Landstraße. Bei der Bürgerstraße handelt es sich um eine Einbahnstraße, diese ist für den Fahrzeugverkehr somit ausschließlich in Fahrtrichtung Landstraße befahrbar. Auch der Polizeibus war mit einer Geschwindigkeit von rund 30 km/h unterwegs.

Bei der Kreuzung D__/C__-Strasse handelt es sich um eine ungeregelte Kreuzung, sodass die Fahrzeuge von der D-Strasse kommen wartepflichtig gegenüber den Fahrzeugen von der Bürgerstraße kommend sind.

II.3. Der Lenker des Polizeibusses und Meldungsleger konnte das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug bereits bei dessen Annäherung an den Kreuzungsbereich wahrnehmen. Der Beschwerdeführer verringerte seine Geschwindigkeit vor dem verfahrensgegenständlichen Kreuzungsbereich, setzte seine Fahrt links abbiegend in die C-Strasse jedoch fort, ohne sein Fahrzeug vor dem Kreuzungsbereich anzuhalten.

Der Meldungsleger als Lenker das von rechts kommenden Polizeibusses musste seine Geschwindigkeit verringern, um dem Beschwerdeführer das Passieren des Kreuzungsbereiches zu ermöglichen. Ob der Lenker des Polizeibusses durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers tatsächlich auch zu einem Abbremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.4. Zur Tatzeit befand sich im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug auch dessen schwangere Ehegattin. Diese hatte aufgrund ihrer Schwangerschaft gesundheitliche Probleme und musste laufend – auch während der Fahrt – erbrechen. Der Beschwerdeführer fühlte sich aufgrund dieses Zustandes seiner Ehegattin angespannt und in einer Stresssituation befindlich.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000,00 Euro und ist für seine Ehegattin sorgepflichtig. Das erste Kind des Beschwerdeführers soll gemäß dem errechneten Geburtstermin Mitte September 2024 zur Welt kommen.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatort gründen sich auf den Behördenakt, insbesondere auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Linz SPK Verkehrsinspektion vom 5. Februar 2024.

Weiters wurde Einsicht genommen in „Google-Maps“-Fotoaufnahmen des verfahrensgegenständlichen Kreuzungsbereiches. Auf diesen Fotos ist der Streckenverlauf der D-Strasse zur C-Strasse sowie die C-Strasse in Fahrtrichtung Landstraße und somit der verfahrensgegenständlich relevante Kreuzungsbereich ersichtlich und konnte vom einvernommenen Meldungsleger dessen Position bei Einfahrt das Beschwerdeführers in den Kreuzungsbereich noch ungefähr dargelegt werden.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der zeugenschaftlich einvernommene Meldungsleger haben die Örtlichkeit des Tatortes zur Tatzeit beschrieben und decken sich diese Aussagen mit den genannten „Google-Maps“-Fotoaufnahmen.

III.2. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde versucht, den genauen Tathergang durch Einvernahme des Beschwerdeführers sowie des Meldungslegers zu klären. Trotz zeugenschaftlicher Einvernahme des Meldungslegers, der auch der Lenker des bevorrangten Polizeibusses war, war es dem erkennenden Gericht jedoch nicht möglich, Feststellungen zu treffen, um eine allfällige Verwirklichung des Tatbildes des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 StVO begründen zu können. Der einvernommene Zeuge hatten keine ausreichenden Erinnerungen an seine Reaktion auf das Fahrmanöver des Beschwerdeführers, insbesondere, da der Meldungsleger nicht angeben konnte, ob er aufgrund des Einfahrens des Beschwerdeführers in den

Kreuzungsbereich das von ihm gelenkte Fahrzeug abgebremst hat oder ob er lediglich seine Fahrgeschwindigkeit verringert hat.

Die anhand des Google-Maps-Auszuges die verfahrensgegenständliche Kreuzung betreffend mit dem Zeugen eruierte Position des Polizeifahrzeuges im Zeitpunkt des Einbiegemanövers des Beschwerdeführers lässt auch den Schluss zu, dass eine Verringerung der Geschwindigkeit des Polizeibusses ausreichend war, um dem Beschwerdeführer das Passieren des Kreuzungsbereiches zu ermöglichen, dies insbesondere auch deshalb, da der Meldungsleger selbst angegeben hat, das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug bereits bei dessen Annäherung an den Kreuzungsbereich beobachtet zu haben, sodass der Polizeibeamte als Lenker des Polizeibusses bereits besonders auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug geachtet hat.

Der einvernommene und unter Wahrheitspflicht stehende Polizeibeamte hat glaubhaft dargelegt, nicht mehr mit Sicherheit aussagen zu können, ob er tatsächlich ein Bremsmanöver eingeleitet hat bzw. dieses einleiten musste, um eine Kollision zu verhindern. Auch über Vorhalt des Textes in der Anzeige vom 5. Februar 2024 legte der Meldungsleger nachvollziehbar dar, dass er zu seiner Reaktion auf das Einfahren des Beschwerdeführers in den Kreuzungsbereich keine konkreten Wahrnehmungen hat und ihm eine derartige Aussage bei Rekapitulation des Vorfalls anhand des Google-Maps-Auszugs nicht möglich ist.

Der einvernommene Zeuge hat im Zuge seiner Einvernahme aufgrund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit einen glaubhaften und besonnenen Eindruck hinterlassen und war der Meldungsleger sichtlich bemüht, seine Wahrnehmungen auch wahrheitsgemäß zu schildern und gab diesbezüglich nachvollziehbar an, die Frage nach einer Nötigung zum Abbremsen nicht mit Sicherheit beantworten zu können.

Es konnte somit vom erkennenden Gericht keine Feststellung dazu getroffen werden, ob der Meldungsleger als Lenker des bevorrangten Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das von ihm gelenkte Fahrzeug tatsächlich Abbremsen musste, er somit – wie dies dem Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen wurde – zum unvermittelten Bremsen genötigt wurde.

III.3. Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf den von ihm selbst getätigten Angaben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 19 Abs. 1 StVO haben, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, Fahrzeuge, die von rechts kommen, den Vorrang; Schienenfahrzeuge jedoch auch dann, wenn sie von links kommen.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß der Regelung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Durch die Vorschrift des § 19 Abs. 1 StVO ordnet der Gesetzgeber an, dass Fahrzeuge die von rechts kommen, Vorrang haben. Diesem Recht auf den Vorrang steht die Wartepflicht gegenüber.

Unbestritten ist, dass sich im Kreuzungsbereich D-Strasse zur C-Strasse in B__ und somit am verfahrensgegenständlichen Tatort, der Beschwerdeführer von der D-Strasse kommend in Richtung Bürgerstraße bewegt hat und der vom Meldungsleger gelenkte Polizeibus von rechts kommend den Kreuzungsbereich auf der Bürgerstraße in Fahrtrichtung H-Strasse passieren wollte. Der Beschwerdeführer war somit entsprechend der Bestimmung des § 19 Abs. 1 StVO wartepflichtig gegenüber dem vom Meldungsleger gelenkten Polizeibus. Dies wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Gemäß der Regelung des § 19 Abs. 7 StVO darf der Wartepflichtige durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen den Vorrangberechtigten weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken des Fahrzeuges nötigen. Zur Umschreibung der Tat ist dabei auszuführen, dass aus dieser hervorgehen muss, durch welche der in den Absätzen 1 bis 6 angeführten Verhaltensweisen der Betroffene den Tatbestand des § 19 Abs. 7 StVO erfüllt hat, sodass sich bereits aus der Tatumschreibung ergeben muss, worauf sich die Wartepflicht gründet, deren Verletzung einen Verstoß gegen § 19 Abs. 7 StVO darstellt. Zudem ist das Tatbild des § 19 Abs. 7 StVO dann verwirklicht, wenn der Vorrangberechtigte zur Vermeidung eines Zusammenstoßes jäh, bzw. rasch, bzw. stark, bzw. plötzlich bremsen muss (VwGH 23.10.1986, 86/02/0081).

IV.2.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Beschwerdeführer als wartepflichtigem Lenker vorgeworfen, dem rechts kommenden Fahrzeuglenker und somit dem Vorrangberechtigten im Sinne des § 19 Abs. 1 StVO durch Einbiegen den Vorrang genommen zu haben wodurch der vorrangberechtigte Lenker zu unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt worden sei. Die Tatumschreibung selbst entspricht somit grundsätzlich den Erfordernissen des § 19 Abs. 7 StVO.

Wesentliches Tatbestandselement einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 StVO ist jedoch, dass der Lenker eines im Vorrang befindlichen Fahrzeuges zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde; liegt dies vor, kommt es auch zu einer Übertretung der Regelung des § 19 Abs. 7 StVO. Der Verstoß gegen die Vorrangregel des § 19 Abs. 1 StVO ist sohin nur dann strafbar, wenn die Tatbestandsmomente des § 19 Abs. 7 StVO hinzutreten, also der Umstand, dass der Wartepflichtige den Vorrangberechtigten zu unvermitteltem Bremsen oder Ablenken seines Fahrzeuges genötigt hat (dazu näher: VwGH 11.04.1984, 81/03/0170 mwN).

Nicht ausreichend ist demgegenüber, wenn der Lenker des Fahrzeuges mit Vorrang durch die Tatsache, dass er sich einer Kreuzung näherte, zu einem langsameren Fahren oder einer Richtungsänderung seines Fahrzeuges veranlasst wurde. Diese dem Vorrangberechtigten abverlangte Reaktion erfüllt den Tatbestand des § 19 Abs. 7 StVO nicht.

IV.2.3. Um dem Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 19 Abs. 7 StVO iVm § 19 Abs. 1 StVO anlasten zu können, ist insbesondere die Feststellung erforderlich, dass der vorrangberechtige Lenker zu einem unvermittelten Bremsen oder Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde.

Der im Zuge des Beweisverfahrens zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamte, der den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wahrgenommen und zur Anzeige gebracht hat, konnte jedoch keine gesicherten Angaben dazu machen, dass er tatsächlich durch das Einbiegen des Beschwerdeführers in den Kreuzungsbereich, dazu genötigt war, den von ihm gelenkten Polizeibus abzubremsen. Feststellbar war lediglich, dass der vorrangberechtigte Lenker die Geschwindigkeit verringert hat – ein unvermitteltes Bremsen war demgegenüber jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar. Das abgeführte Beweisverfahren hat somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ergeben, dass durch ein vom Beschwerdeführer gesetztes Verhalten der Meldungsleger als Lenker des von rechts kommenden Fahrzeuges zu einem unvermittelten Bremsen genötigt wurde; es konnte somit ein wesentliches Tatbestandselement des § 19 Abs. 7 StVO nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, ob der Meldungsleger als Lenker des Polizeibusses tatsächlich zum unvermittelten Bremsen seines Fahrzeuges durch die Vorrangverletzung des Beschwerdeführers genötigt wurde, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Einvernahmen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat in einem für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Ausmaß erwiesen werden.

Aus diesen Gründen war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VI.3. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 19 Abs. 7 StVO und den erforderlichen Tatbestandselementen auch nicht als uneinheitlich zu betrachten. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem orientiert sich

die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas